

**Informationsschreiben für die Beschäftigten der
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig zur**

**Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur präventiven und
repressiven Korruptionsbekämpfung in der staatlichen Verwaltung des
Freistaates Sachsen (VwV Anti-Korruption)**

vom 11. Dezember 2015

A. Was ist das Ziel der Verwaltungsvorschrift?

Sinn und Zweck der neuen Verwaltungsvorschrift (VwV) ist die Bekämpfung und Vorbeugung von Korruption in den Einrichtungen des Freistaates Sachsen. Da es sich bei der Hochschule für Grafik und Buchkunst um eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, ist die Verwaltungsvorschrift auch für die HGB maßgebend.

B. Was ist Korruption?

Korruption liegt vor, wenn eine amtliche Funktion zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, zugunsten eines Anderen missbraucht wird. Bedient man sich dafür langfristig angelegter Beziehungsstrukturen oder Geschäftsbeziehungen, spricht man von systematischer Korruption.

C. Was ist präventive Korruptionsbekämpfung?

Instrumente und Maßnahmen, mit deren Hilfe Korruption oder eine diese fördernde Entwicklung im Vorhinein verhindert werden sollen, dienen der *präventiven Korruptionsbekämpfung*.

I. Als Präventionsinstrumente kommen nach der VwV in Betracht:

1. Die Einrichtung soll eine Überprüfung ihrer internen Strukturen vornehmen und feststellen, ob Arbeitsplätze/Dienstposten an der HGB vorhanden sind, die potenziell korruptionsgefährdet sind. Davon soll ausgegangen werden, wenn an einem Arbeitsplatz/Dienstposten vertrauliche Informationen vorhanden sind oder Entscheidungen vorbereitet oder getroffen werden, die für einen Dritten einen materiellen oder immateriellen Vorteil darstellen oder auch einen Nachteil bedeuten können.

2. Ergibt die Prüfung, dass an der HGB solche Posten vorhanden sind, soll im Rahmen einer Gefährdungsanalyse ermittelt werden, wie hoch die Korruptionsgefahr einzuschätzen ist. Wenn nötig, sind weitere Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu erwägen. Dieser Vorgang soll spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden, bei wesentlichen Organisations- oder Aufgabenveränderungen unmittelbar danach.

3. Die Beschäftigten der Einrichtung sind angehalten, Vorschläge für weitere Maßnahmen zur internen Korruptionsbekämpfung zu unterbreiten und – sofern möglich – ein für die HGB gültiges Konzept zur Korruptionsbekämpfung zu entwerfen.

II. Die HGB ist nicht verpflichtet, sämtliche Maßnahmen durchzuführen, die die VwV zur Präventionsvorbeugung vorsieht. Sie darf sich auf einzelne beschränken. Wird eine Maßnahme ergriffen, ist dies zu begründen und hinreichend zu dokumentieren.

Als Präventionsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Die Beschäftigten sind bereits bei der Neueinstellung hinreichend darüber aufzuklären und zu belehren, dass Verbote zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bestehen und dass Korruption arbeits- und strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Dafür soll ihnen auch die bestehende VwV an die Hand gegeben werden.

2. Die Beschäftigten der HGB sind darauf hinzuweisen, dass sie sich im Falle eines Korruptionsverdachtes direkt an den Anti-Korruptions-Ansprechpartner wenden können. Dieser wird beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingerichtet.

3. Jeder Beschäftigte, der einen korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz innehat, soll das elektronische Lernprogramm zum Thema Antikorruption oder ausnahmsweise eine gleichwertige Fortbildungsveranstaltung absolvieren. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei nachgewiesener Vorbildung, Abstand genommen werden. Denjenigen, die keine korruptionsgefährdeten Aufgaben wahrnehmen, soll die Teilnahme am elektronischen Lernprogramm nahe gelegt werden.

4. An der HGB können allgemeine Vorgangskontrollen an korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze/Dienstposten erfolgen.

Solche stellen dar:

- a) Wiedervorlagen
- b) Abschlussvermerke
- c) Die stichprobenweise Überprüfung von Ermessensentscheidungen
- d) Wahrung des Mehraugenprinzips

5. Komplexere Vorgänge oder zeitlich weit auseinanderliegende Einzelmaßnahmen können verschiedenen Bearbeitern zugeordnet werden, soweit dies fachlich und wirtschaftlich vertretbar ist und der Korruptionsvorbeugung dient.

D. Was ist repressive Korruptionsbekämpfung?

I. Maßnahmen, mit deren Hilfe Korruption aufgedeckt und verfolgt werden soll, dienen der *repressiven Korruptionsbekämpfung*.

II. Als solche kommen in Betracht:

1. Bei einem konkreten Korruptionsverdacht haben die Beschäftigten der HGB ihren Vorgesetzten zu informieren. Beruft sich der Beschäftigte auf Tatsachen, aus denen sich der Verdacht ergibt, dass der Vorgesetzte selbst an Korruption beteiligt ist, ist der nächsthöhere Vorgesetzte oder eine vorgesetzte Dienststelle anzusprechen. Hierbei kann sich auch an den Anti-Korruptions-Ansprechpartner gewandt werden.
2. Der Dienstvorgesetzte hat, gegebenenfalls in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle, einen konkreten Korruptionsverdacht den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich anzuzeigen. Wurde eine solche Anzeige vorgenommen, dürfen keine eigenen verwaltungsinternen Ermittlungen durchgeführt werden, ohne dies mit der Strafverfolgungsbehörde abzustimmen.
3. Wurden einem Beschäftigten der HGB tatsächlich korruptes Verhalten nachgewiesen, sind die notwendigen disziplinar- und arbeitsrechtlichen Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen.
4. Ist aufgrund eines korrupten Verhaltens ein Schaden eingetreten, sind Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte umfassend zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen.

VwV Anti-Korruption:

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16759>